

Anträge zur Mitgliederversammlung 2026 des Jagdklub Darmstadt Verein für Jäger und Sportschützen e.V.

Antrag zur Änderung der Satzung

Hiermit stelle ich, Stefan Bechtel, als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Antrag an die Mitgliederversammlung gem. §12 der gültigen Satzung folgende Satzungsänderungen wie folgt zu beschließen:

1. Redaktionelle Änderungen §§ 1- 9 der Satzung

§ 1: „e.V.“ vereinheitlicht ändern zu „e. V.“

§ 3: „Jagdklub“ ändern in „Verein“

§ 5: „Jagdklub“ ändern in „Verein“

§ 9: „Vorsitzende“ ändern zu „geschäftsführenden Vorstand“ (in Abhängigkeit zu Änderung 2)

§ 9: „Jagdklub“ ändern in „Verein“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit, verändern jedoch nicht das Regelwerk als solches.

2. Änderung § 6 der Satzung Punkt 3 in

- **für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen**

Begründung:

Genaue Fristen sollten aus der Satzung entfernt werden, da sie in der Beitragsordnung geregelt wurden.

3. Änderung § 8 der Satzung in

„Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu neun Personen, die die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ führen und bilden zusammen einen Teamvorstand. Diese geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Für die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser führt alle anstehenden Wahlen durch. Geheime Wahl ist nur dann erforderlich, wenn mindestens 1/3 aller anwesenden Mitglieder dies fordert. Die Wahl kann als Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden. Das Wahlverfahren legt der Wahlleiter fest. Die Mitgliederversammlung kann aber jederzeit durch einfache Mehrheit das Wahlverfahren ändern. Blockwahl, bei der jedes Mitglied eine Stimme für alle Kandidaten hat, ist nur dann zulässig, wenn für die gemeinsam zu wählenden Vorstandsämter nur jeweils ein Bewerber kandidiert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Verhinderung einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes braucht nach außen hin nicht dargetan zu werden.

Die interne Aufgabenverteilung **des geschäftsführenden Vorstandes** regelt eine Geschäftsordnung gem. §17 dieser Satzung, in der allen Vorstandsmitgliedern Aufgabenschwerpunkte zugeordnet werden.

Sitzungen des Vorstandes werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder **des geschäftsführenden Vorstandes** bei Sitzungsbeginn anwesend sind oder per Telefon bzw. Videokonferenz teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse fertigt ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift an. Spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung ist das Protokoll vorzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf weitere Personen übertragen werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, **den Obleuten der Abteilungen, den Obleuten für besonderen Aufgabenfelder des Vereins, und den Ehrenvorsitzenden. Die Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.**

Obleute für besondere Aufgabenfelder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt, Obleute der Abteilungen (Abteilungsleitung) von der Abteilungsversammlung gewählt.

Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes zusätzlich an, sofern sie Vereinsmitglieder im JKD sind:

- Der/die Kreisjagdbeberater/in des Landkreises Darmstadt-Dieburg und seine/ihre Stellvertreter/innen
- Der/die Jagdbeberater/in der Stadt Darmstadt und seine/ihre Stellvertreter/innen
- **Der/die Vorsitzende der Jagdbeiräte der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**
- Die Vertreter der Jägerschaft in den Naturschutzbeiräten der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften der Stadt Darmstadt und des Altkreises Darmstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Mitglieder des LJV-Vorstandes und des DJV-Vorstandes
- **Die Vertreter des Tierschutzbeirates der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Diese Vorstandsmitglieder berichten aus ihren Gremien, haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Begründung:

Mit der Satzungsänderung 2022 sind bereits die Grundlagen für einen „Teamvorstand“ festgelegt worden da die innere Aufgabenverteilung seitdem eine GO-Vorstand regelt. Lediglich die Positionsbezeichnungen im Vorstand wurden im §8 beibehalten. Nun haben wir in der jüngsten Vergangenheit die Situation, dass eine Funktionsbezeichnung nicht zu Aufgabe der aktuellen Geschäftsordnung korreliert. Dies führte in der Vergangenheit vermehrt zu Kommunikationsproblemen bzw. Verwirrung mit den Kommunikationspartnern. Auch dem Verständnis der 1. Vorsitzende sei der „Chef“ des Vorstandes und des Vereins wurde durch vergangene Änderungen der Satzung bereits entgegengewirkt. Derzeit sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes BGB §26 vertretend und der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 – egal welche Personen – vertreten. Mit der Satzungsänderung würden wir den Empfehlungen des Landessportbundes folgen einen flexibleren und agileren Vorstand zu benennen, der besser die Stärken einzelner Vorstandsmitglieder nutzen kann.

Die Wahl des Archivars durch die Mitgliederversammlung halte ich für nicht notwendig. Dieser solle als „Obmann für besonderen Aufgabenfelder“ einfach vom Vorstand bestimmt werden können.

Der erweiterte Vorstand ist bei den Jagdbeiräten auf die Vorsitzenden der zwei Jagdbeiräte zu beschränken. Die Vorsitzende sind zwingend immer Vertreter der Jägerschaft.

Neu hinzukommen sollen die Vertreter des Tierschutzbeirates, dieser wurde seit der letzten Satzungsänderung neu gegründet.

4. Änderung § 16 der Satzung in

Die Kassenführung obliegt **den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes**.

Die Kassenprüfer/innen **sind jederzeit berechtigt die Rechnerische- und Sachliche Kassenprüfung durchzuführen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.** Es werden durch die Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt, **sie sind nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.**

Begründung:

Bei einem Teamvorstand regeln die Geschäftsordnung, wer innerhalb des Teams die Kassenführung betreibt, somit obliegt die Aufgabe keiner dedizierten Person, sondern dem Organ.

Weiterhin hat sich in diversen Diskussionen der Vergangenheit gezeigt, dass die Prüfungsaufgaben konkreter gefasst werden sollten. Die Berichtsart bei der Mitgliederversammlung sollte frei wählbar sein (z.B. Power-Point Präsentation)

Des Weiteren halten wir es als geboten, nach 2 Amtsperioden die Kassenprüfer zu wechseln.

Dass Kassenprüfer keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind, war zwar gängige Praxis, in der gegenwärtigen Satzung aber nicht ausgeschlossen.

Stefan Bechtel

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes